

Ordnungsamt Friedrichshain-Kreuzberg Gewerbe	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	2
Zahlungsmöglichkeiten	2
Finanzanlagenvermittler - Erlaubnis beantragen	3
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	6
Weiterführende Informationen	6
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	6
Hinweise zur Zuständigkeit	6

Ordnungsamt Friedrichshain-Kreuzberg

Gewerbe

Bezirksamt Friedrichshain - Kreuzberg

Anschrift

Petersburger Straße 86 - 90
10247 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90298 - 2246
Fax: (030) 90298 - 2445
E-Mail: ordnungsamt@ba-fk.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: nach Vereinbarung
Dienstag: nach Vereinbarung
Mittwoch: nach Vereinbarung
Donnerstag: nach Vereinbarung

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Das Ordnungsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass darüber hinaus telefonische Terminvereinbarungen auch zu anderen Zeiten getroffen werden können.

Nahverkehr

 **U-Bahn**

U 5: Frankfurter Tor

 **Tram**

Bersarinplatz

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Finanzanlagenvermittler - Erlaubnis beantragen

Als Finanzanlagenvermittler vermitteln Sie selbstständig Finanzprodukte an Kunden, wobei Sie eine Provision vom Anbieter des Finanzproduktes erhalten. Sofern Sie Ihr Honorar vom Kunden erhalten, beantragen Sie bitte eine Erlaubnis als Honorar-Finanzanlageberater (siehe „Weiterführende Informationen“). Sie dürfen nicht gleichzeitig als Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater tätig sein.

Als Finanzanlagenvermittler sind Sie durch die sogenannte Bereichsausnahme des Kreditwesengesetzes auf bestimmte Finanzprodukte beschränkt. Die Erlaubnis umfasst (wahlweise) drei Produktkategorien:

- Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen
- Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen
- Vermögensanlagen im Anwendungsbereich des Vermögensanlagengesetzes, Anlagevermittlung im Sinne des Kreditwesengesetzes (auch partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen, Schwarmfinanzierungen),

Ihre Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, sofern dies aus Sicht der Behörde zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist. Unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

Vermittlerregister

Zusätzlich zur Erlaubnis müssen Sie sich auch in das Vermittlerregister eintragen lassen. Den Antrag hierfür können Sie zusammen mit dem Erlaubnisantrag stellen. Arbeitnehmer von Finanzanlagenvermittlern, die in der Finanzanlagenvermittlung und -beratung eingesetzt werden, müssen ebenfalls in das Finanzanlagenvermittlerregister eingetragen werden. Die Registrierung erfolgt bei der IHK Berlin für in Berlin ansässige Unternehmen (siehe „Weiterführende Informationen“).

Ausnahmen

Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind die Vermittler, die das Finanzkommissionsgeschäft ausschließlich als Dienstleistung für Anbieter oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagengesetzes oder von geschlossenen Alternativen Investmentfonds im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs betreiben. Sie werden in ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geführtes öffentliches Register eingetragen (Register der vertraglich gebundenen Vermittler).

Bei Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG, KG) ist Gewerbetreibender jeder geschäftsführende Gesellschafter, bei juristischen Personen (GmbH, UG oder AG) wird die Erlaubnis der Gesellschaft erteilt.

Voraussetzungen

- **Persönliche Zuverlässigkeit**

Die Zuverlässigkeit wird anhand verschiedener Nachweise geprüft. Der Antragsteller hat hierfür eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beizubringen.

- **Geordnete Vermögensverhältnisse**

Geprüft wird hierbei, ob der Antragsteller Schulden (privater oder öffentlich-rechtlicher Art) hat oder ob Insolvenzverfahren bekannt sind.

- **Ausreichender Versicherungsschutz**

Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung für den Gewerbebetrieb.

- **Sachkunde**

Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung vor einer IHK oder eine vergleichbare andere anerkannte Berufsqualifikation.

- **Für die Online-Antragstellung: Registrierung/Anmeldung über die BundID**

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34f der Gewerbeordnung (Finanzanlagenvermittler)**

Online möglich; oder Sie nutzen das Formular.

- **Personaldokument**

Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild (entfällt bei elektronischer Antragstellung).

Aufenthaltstitel, wenn der Antragsteller nicht Angehöriger eines EU-Landes ist.

- **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/>)

Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O) benötigt. Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.

- **Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/327835/>)

Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9) verlangt. Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.

- **Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (Zentrales Vollstreckungsportal)**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/327028/>)

Auskünfte über Eintragungen sind online beim Zentralen Vollstreckungsportal der Länder zu beantragen (siehe "Weiterführende Informationen").

- **Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/327527/>)

- Für Insolvenzverfahren von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Berlin sind als Nachweis **zwei Bescheinigungen** erforderlich. Die erste für Verbraucherinsolvenzverfahren können Sie bei Ihrem Wohnortgericht beantragen. Die zweite Bescheinigung für Regelinsolvenzverfahren erhalten Sie beim Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin.

- Für Insolvenzverfahren von juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Betriebssitz in Berlin ist das Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin, zuständig.
- Antragssteller mit Wohn-/Betriebssitz außerhalb Berlins informieren sich bitte über die jeweiligen Zuständigkeiten der Insolvenzgerichte über das zentrale Orts- und Gerichtsverzeichnis (siehe "Weiterführende Informationen").
- **Sachkundenachweis**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/330156/>)
IHK -Sachkundeprüfungsnachweis bzw. eine andere vergleichbare anerkannte Berufsqualifikation
- **Berufshaftpflichtversicherung**
(https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/_9.html)
Bestätigung eines Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung für die Finanzanlagenvermittlung. Die Bestätigung darf nicht älter als drei Monate sein.
- **Aktueller Auszug aus dem Handelsregister**
(https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml)
Eingetragene Firmen reichen bitte bei Antragstellung einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein.

Formulare

- **Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34f der Gewerbeordnung (Finanzanlagenvermittler)**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/stehend-es-gewerbe/_assets/mdb-f382443-wir222_gewo_finanzanlagevermittler_antrag_01_2017.pdf)

Gebühren

90,00 bis 1.740,00 Euro je Aufwand

Rechtsgrundlagen

- **Gewerbeordnung (GewO) § 34 f Abs. 1**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34f.html)
- **Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/>)
- **Kreditwesengesetz (KWG) § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 - Bereichsausnahme**
(https://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/_2.html)
- **Kreditwesengesetz (KWG) § 1 Absatz 1a Nummer 1 - Begriffsbestimmung Anlagevermittlung**
(https://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/_1.html)
- **Kreditwesengesetz (KWG) § 2 Absatz 1 Nr. 10 - Ausnahmen von der Erlaubnispflicht**
(https://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/_2.html)
- **Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) § 1 Absatz 2 - Anwendungsbereich Vermögensanlagen**

(https://www.gesetze-im-internet.de/vermanlg/_1.html)

- **Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)**

(https://gesetze.berlin.de/perma?a=VwGebO_BE)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

1 Monat

Weiterführende Informationen

- **Informationen zu Finanzanlagenvermittler (IHK Berlin)**
(<https://www.ihk.de/berlin/service-und-beratung/recht-und-steuern/gewerber-echt/erlaubnis-registrierungsverfahren-ihk/gesetzgebungsverfahren-zu-neuregelungen-fuer-finanzanlagevermit-2264966>)
- **Merkblatt zur Bereichsausnahme für die Vermittlung von Investmentvermögen und Vermögensanlagen (BaFin)**
(https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_150_416_ausnahme_investmentfondsvermittlung.html)
- **Finanzanlagenvermittler - zur Sachkundeprüfung anmelden (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/330156/>)
- **Honorar-Finanzanlagenberater - Erlaubnis beantragen (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/327481/>)
- **Register der vertraglich gebundenen Vermittler nach § 2 Abs. 10 Satz 6 KWG (BaFin)**
(https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Datenbanken/Vermittler/vermittler_artikel.html)
- **Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (zentrales Vollstreckungsportal der Länder)**
(<https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/willkommen.jsf>)
- **Insolvenzbekanntmachungen online (Justizportal der Länder)**
(<https://neu.insolvenzbekanntmachungen.de/ap/>)
- **Suche des zuständigen Gerichts (zentrales Orts- und Gerichtsverzeichnis)**
(<https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche>)
- **Hinweis zum Datenschutz (Ordnungsämter des Landes Berlin)**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/gewerberecht/assets/winr_105_merkblatt_dsgvo.pdf)
- **Vermittlerregister IHK - Eintragung beantragen (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/329370/>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://www.berlin.de/ea/unsere-online-verfahren/login-bereich-service-konto/>

Hinweise zur Zuständigkeit

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist bei dem für den Betriebssitz zuständigen Ordnungsamt zu stellen. Ist ein Betriebssitz noch nicht bekannt, kann die Erlaubnis auch bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Ordnungsamt beantragt werden.